



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

48. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 09.05.2022

Nr. 5

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages
des Landkreises Lüneburg 12.05.2022 154

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gemeinde Amt Neuhaus	Änderungssatzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze am Wohnmobilstellplatz in Darchau der Gemeinde Amt Neuhaus, (Wohnmobilparkgebührensatzung)	155
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2022	155
	Bekanntmachung des Flecken Bardowick, Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bardowick Nr. 45a „Landwehr, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift.	156
Samtgemeinde Dahlenburg	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2022	157
	Bekanntmachung des Flecken Dahlenburg der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 „Feriengebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift	158
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Tosterglope.	160
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2022	163
	Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2022	164
	Hauptsatzung der Gemeinde Scharnebeck	165

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) zur Planfeststellung „Hochwasserschutz Boizenburg“; Teilprojekt 1 „Rückdeichung Hafendeich“ und Teilprojekt 2 „Sude Hochwassersperrwerk“	167
Kirchenkreisamt Lüneburg	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Gemeinde Lüne in Lüneburg	169

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 12.05.2022, um 14:00 Uhr in Bürger- und Kulturhaus Dahlenburg, Dornweg 4, 21368 Dahlenburg

Hinweis:

Die Abstands- und Hygieneregeln sind unbedingt einzuhalten. Es besteht die Vorgabe für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Sitzung, eine Maske (FFP2 oder OP-Maske) über Mund und Nase zu tragen (auch während der Sitzung). Es wird zusätzlich empfohlen, einen Corona-Selbsttest durchzuführen. Besucherinnen und Besucher dieser öffentlichen Sitzung sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten vor Beginn der Sitzung anzugeben. Des Weiteren ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein 3G-Nachweis, ebenfalls vor Beginn der Sitzung, vorzulegen.

Da aufgrund der derzeitigen Pandemie nur eine begrenzte Anzahl von Zuschauerplätzen zur Verfügung steht, bitte ich um vorherige Anmeldung im Kreistagsbüro unter Tel.: 04131/26-1361 oder per E-Mail an mayte.wuestmann@landkreis-lueneburg.de. Alle am Tage der Sitzung noch freien Plätze, werden nach dem „Windhundprinzip“ vergeben.

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 03.03.2022
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Ständiger Berichtspunkt: Klimaberichte6. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 6.000.000 Euro aus der Kreditermächtigung 2020
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000,00 Euro, die bis zum 20.12.2021 angeboten worden sind
8. Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Harburg zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle
9. Gründung einer Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH
10. Antrag der CDU-Fraktion vom 03.06.2021 zum nächsten Katastrophenschutzausschuss zum Thema „Einführung einer Notfall-App, die die Zeiten bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes verkürzen kann“ (im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 28.12.2021)
11. Antrag der Gruppe DIE LINKE /DIE PARTEI vom 09.12.2021 auf Fristsetzung zur Fertigstellung und Vorlage des Gutachtens zur Reaktivierung der Bahnstrecken Bleckede-Lüneburg sowie Lüneburg-Amelinghausen/Soltau (im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 15.12.2021)
12. Antrag der AFD-Fraktion vom 01.03.2022 an den Kreistag Lüneburg zum Thema: Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 04.03.2022)
13. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und Die Linke / Die Partei vom 12.04.2022 zum Thema „Richtlinie für nachhaltige Beschaffung“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 25.04.2022)
14. Antrag der Gruppe DIE LINKE / DIE PARTEI vom 20.04.2022 zum Thema: „Prüfantrag-Anschaffung von Wasserspendern für Schulen“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 03.05.2022)
15. Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.02.2022 zum Haushalt 2022 zum Thema: „Wirtschaftlichkeitsvergleich Elbquerung“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 31.03.2022)
16. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
17. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 17.1. Anfrage der Gruppe DIE LINKE / DIE PARTEI vom 10.03.2022 zum Thema: „Gleichstellungsbericht“
18. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
19. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Jens Böther

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Änderungssatzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze am Wohnmobilstellplatz in Darchau der Gemeinde Amt Neuhaus (Wohnmobilparkgebührensatzung)

Gemäß der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 5 des Nds Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zur Zeit bestehenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 21.04.2022 die folgende 1. Änderung zur Wohnmobilparkgebührensatzung der Gemeinde Amt Neuhaus beschlossen:

Satzungsänderung

1. § 3 Abs. 2) wird wie folgt neu gefasst:
Die Benutzer haben die Parkgebühren mit Hilfe der Parkster App oder an die beauftragten Personen an der Touristeninformation in 19273 Amt Neuhaus OT Konau, Elbstraße 11 (Konau 11) oder an die beauftragten Personen direkt auf dem Parkplatz zu entrichten. Eine Verlängerung der Parkdauer ist gemäß geltender Wohnmobilstellplatz-Ordnung zulässig.
2. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 3 Abs. 4 wird in § 3 Abs. 3 umbenannt.
4. §3 Abs. 5 wird in § 3 Abs. 4 umbenannt und wie folgt gefasst:
Die Weitergabe bzw. der Verkauf von Parkberichtigungen an Dritte ist nicht gestattet.
5. § 9 wird in § 5 umbenannt.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amt Neuhaus, den 02.05.2022

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bardowick in der Sitzung am 10.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.122.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.385.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.791.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.661.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.458.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.285.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.827.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	87.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.076.500 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.034.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.827.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 279.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Haushaltsjahr 2022 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Bardowick, 10.03.2022

Luhmann
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 20. April 2022 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan des Flecken Bardowick liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, Zimmer E.15, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Bardowick, 20. April 2022

Luhmann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung des Flecken Bardowick, Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bardowick Nr. 45a „Landwehr, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 10.03.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45a „Landwehr, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes Bardowick Nr. 45a „Landwehr, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift ist auf dem beigefügten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt westlich der „Hamburger Landstraße“ (K46) und nördlich der Straße „Am Landwehrkreisel“.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Bardowick Nr. 45a „Landwehr, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bardowick Nr. 45a „Landwehr, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 28.04.2022

gez. Luhmann
Gemeindedirektor



Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dahlem in der Sitzung am 30.03.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe-träge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge-setzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	464.900	0	0	464.900
ordentliche Aufwendungen	485.800	0	0	485.800
außerordentliche Erträge	351.900	0	0	351.900
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	441.800	0	0	441.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	428.800	0	0	428.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	350.000	0	0	350.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	85.000	1.052.600	0	1.137.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.500	0	0	35.500
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	876.800	1.052.600	0	1.929.400
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	464.300	0	0	464.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 85.000 € um 1.052.600 € erhöht und damit auf 1.137.600 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Dahlem, den 30.03.2022

Stefan Mondry
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 03.05.2022 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 42 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10. bis 18.05.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlemburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Internetseite der Samtgemeinde unter Bekanntmachungen hinterlegt.

Dahlem, den 04.05.2022

Stefan Mondry
Gemeindedirektor

Bekanntmachung des Flecken Dahlemburg der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 „Feriengebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat des Flecken Dahlemburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Feriengebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung

beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Feriengebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung können von jedermann Rathaus in Dahlenburg, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber dem Flecken Dahlenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

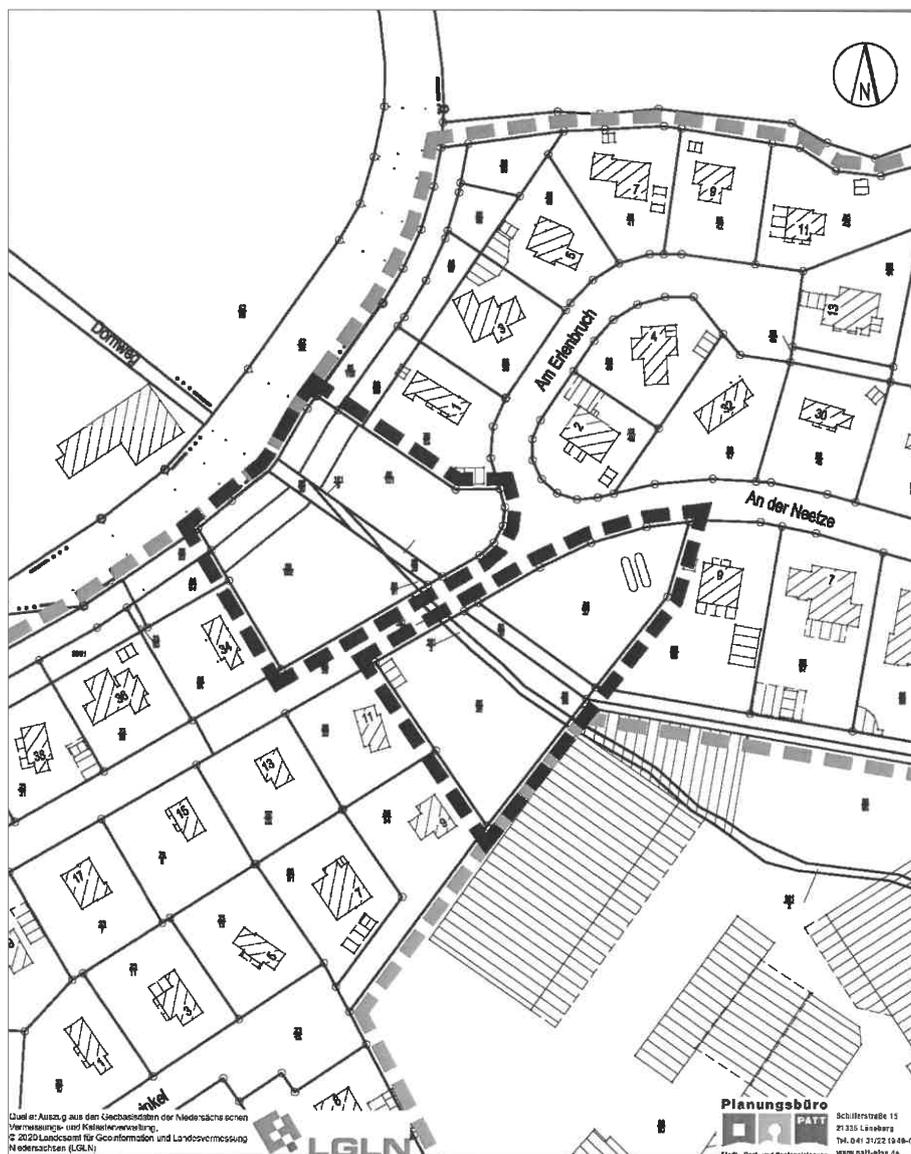
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Bebauungsplanänderung, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Feriengebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Dahlenburg, den 20.04.2022

Haut
Bürgermeisterin

Übersichtsplan (ohne Maßstab) Ortsteil Buendorf



- — — — — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Feriengebiet“
- — — — — Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 3 „Feriengebiet“

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Tosterglope

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 21.04.2022 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme, Abmeldung und Änderungen

1. Die Kindertagesstätte der Gemeinde Tosterglope dient der Betreuung von Kindern bis zu deren Einschulung. Vorrangig werden hier die Kinder der Gemeinden Tosterglope und Nahrendorf betreut. Danach, soweit Plätze vorhanden, auch aus anderen Gemeinden.
2. Über die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren entscheidet die Gemeinde Tosterglope.
3. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte gemäß der Aufnahmerichtlinie, die der Rat der Gemeinde auf Grund der Bestimmungen des § 24 SGB VIII erlassen hat. Sollen Kinder mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung angemeldet werden, so muss in jedem Fall ein ausführliches persönliches Gespräch stattfinden, um zu prüfen, ob die Kindertagesstätte die Betreuung sicherstellen kann.
4. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die An- und Abmeldungen, sowie Änderungsmitteilungen auf einem Vordruck entgegen, der von der Verwaltung zur Verfügung gestellt wird.
5. Betreuungszeitenänderungen sind zu jedem Monatsersten möglich. Abmeldungen bedürfen einer Frist von 6 Wochen zum Ende des jeweils nächsten Monats.

§ 2

Ausschluss vom Besuch, Kündigung

1. Es werden Kinder vom Besuch ausgeschlossen, wenn
 - a) sie erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) sie mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
 - c) ihre Eltern/Sorgeberechtigten mehr als zwei Monate keine Benutzungsgebühr und/oder die Erstattung der Kosten der Verpflegung gezahlt haben,
 - d) sie den Ablauf der Betreuung erheblich stören. Dann können für den Tag von der Betreuung ausgeschlossen werden.
2. Kinder sind auszuschließen, wenn
 - a) sie eine ansteckende Krankheit haben. Sie werden dann für die Dauer der Krankheit ausgeschlossen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung sofort zu unterrichten,
 - b) sie mit Ungeziefer behaftet sind.
3. Die Eltern/Sorgeberechtigten können den Kindertagesstättenplatz zum Ende des nächsten Monats außerordentlich kündigen, wenn
 - a) sie den alleinigen Wohnsitz oder den Hauptwohnsitz des Kindes in der Samtgemeinde Dahlenburg abmelden,
 - b) sich die Benutzungsgebühr um mehr als eine Stufe der Gebührenstaffel erhöht,
 - c) es in anderen besonderen Einzelfällen notwendig erscheint. In diesem Fall muss der Bürgermeister dieser Regelung zustimmen.

§ 3

Betreuungszeiten für die Kindertagesstätte

1. Die Regelbetreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

a) vormittags (4 Stunden)	von 08:00 bis 12:00 Uhr
b) nachmittags (4 Stunden)	von 12:00 bis 16:00 Uhr
c) ganztags (8 Stunden)	von 08:00 bis 16:00 Uhr
2. Zusätzlich zu den nach Absatz 1 aufgeführten Regelbetreuungszeiten werden folgende Randzeitenbetreuungen angeboten, wenn mindestens 5 Kinder dafür angemeldet werden:

a) Frühdienst	von 07:30 bis 08:00 Uhr
b) Mittagsdienst	von 12:00 bis 12:30 Uhr
	von 12:30 bis 13:30 Uhr
c) Spätdienst	von 16:00 bis 16:30 Uhr
3. Der Kindergarten bleibt am Sonnabend, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, drei Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien (Betriebsferien), in der Osterwoche, Freitag nach Himmelfahrt, sowie an bis zu drei Studientagen im Jahr geschlossen. Die genauen Termine entnehmen sie bitte dem öffentlichen Aushang in den jeweiligen Betriebsstätten.

§ 4

Gebührentarif, Gebührenfreiheit und Gebührenstaffel für die Kindertagesstätten

1. Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, beitragsfrei. Dieses gilt jedoch nur für maximal 8 Stunden. Jede weitere Betreuung, die über diese Anzahl hinausgeht, wird mit 20 € je angefangene halbe Stunde berechnet.
2. Eine Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag; er ist bei der Samtgemeinde Dahlenburg zu stellen, die in diesen Fällen die Aufgaben für die Gemeinde Tosterglope wahrnimmt. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindertagesstättegebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres bei der Samtgemeinde Dahlenburg zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
3. Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 7 Abs. 2) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Dahlenburg unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstättegebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.

Gebührenstaffel unter 3 Jahre

Anrechnungsfähiges Jahreseinkommen Beträge in €	Halbtagsplatz	Ganztagsbetreuung
Betreuungszeit	4 Stunden	8 Stunden
bis 16.861 *	0,00	0,00
16.861 * bis 20.000	88,00	176,00
mehr als 20.000	116,00	232,00
mehr als 30.000	144,00	288,00
mehr als 40.000	172,00	344,00
mehr als 50.000	200,00	400,00

* Betrag wird jährlich an den Regelsatz des Sozialgeldes angepasst. (Derzeitiger Stand: 01.01.2022)

4. Für gleichzeitig in der Kindertagesstätte betreute Geschwister ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das jüngere Geschwisterkind um 20 % und für jedes weitere Geschwisterkind um 40 % des entsprechenden Gebührensatzes gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn für eines der betreuten Kinder Beitragsfreiheit besteht.
5. Für die Randzeitenbetreuung gemäß § 3 Absatz 2 oder § 4 Abs. 2 wird eine Gebühr in Höhe von monatlich 20,00 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 5

Zahlungsweise

1. Die Benutzungsgebühr ist bis zum Fünften eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
2. Zahlungspflichtig sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten. Wird ein Pflegekind angemeldet, dessen Sorgerecht nicht bei der Person liegt, die die Anmeldung unterschrieben hat, trägt die Zahllast in diesem Fall zuerst die anmeldende Person. Diese muss dann selbst dafür Sorge tragen, dass sie diese Gebühren von anderer Stelle erstattet bekommt. Es sei denn, sie kann uns bereits im Vorwege den Kostenträger mitteilen.
3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kindertagesstätte fernbleibt, sowie in den Betriebsferien während der Sommerschulferien.

§ 6

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte (Bruttoeinkommen) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld gilt bis zu der Höhe des § 6 Satz 2 BEEG).
Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehtungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.
2. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

3. Ordnungswidrig i.S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 7 Abs.1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, und zum sofortigen Ausschluss des Kindes führen.

§ 7

Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 KJHG

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 4 und 6 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstättengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für die Frühstücks- und Mittagsverpflegung). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Tosterglope zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstättengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83 % des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen. Darüber hinaus kann die Kindertagesstättengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft die Gemeinde Tosterglope nach billigem Ermessen.

§ 8

Verpflegung

Es wird eine Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte angeboten. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Essensnutzung monatsweise durch den Träger über die Samtgemeindeverwaltung.

Die rechtzeitige Abmeldung von der Verpflegungsteilnahme hat bis 08:15 Uhr des Tages zu erfolgen.

§ 9

Impfschutz

1. Nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindertagesstätteneinrichtungen bei der Erstaufnahme von Kindern dazu verpflichtet, einen Nachweis darüber zu fordern, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz erfolgt ist.
2. Erfolgt dieser Nachweis nicht bis spätestens zum Tag der Aufnahme, so kann dieses nach § 73 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von 2.500,00 € bis zu 25.000,00 € geahndet werden. Außerdem erfolgt die Meldung an das Gesundheitsamt, die diese Eltern zu einer Beratung laden kann.
3. Weiterhin werden nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes des Landkreises Lüneburg bei ansteckenden Krankheiten, gegen die eine Impfschutzmöglichkeit besteht, die Kinder, welchen keinen ausreichenden Schutz haben oder nachweisen können, für einen Zeitraum von 21 Tagen aus der Einrichtung vorsorglich ausgeschlossen. Der Nachweis sollte daher nach jeder durchgeführten Impfung bei der Kindertagesstätte aktualisiert werden.

§ 10

Allgemeines

1. Frühstücksbrot bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien, sind mitzubringen. Einwegwindeln und Wechselwäsche sind ebenfalls in erforderlichem Umfang mitzubringen.
2. Eigene Spielsachen sollen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Für den Verlust haftet die Kindertagesstätte nicht.
3. Wechselbekleidung, Brotdosen u. ä. sollen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

§ 11

Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten

1. Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung. Danach wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.
Die Elternräte in einer Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten).
2. Der Beirat der Kindertagesstätte setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Als Vertreter der Eltern/Sorgeberechtigten die Gruppensprecherin/nen bzw. Gruppensprecher.
 - b) Is Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals die Leitung der Kindertagesstätte und deren Stellvertretung sowie die Gruppenleitung der jeweiligen Gruppen, soweit sie nicht Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Kindertagesstätte sind.
 - c) Als Vertreter des Trägers der Bürgermeister und sein Vertreter, ein Vertreter der Gemeinde Nahrendorf, sowie ein Vertreter des Rates der Gemeinde Tosterglope.

3. Die bzw. der Vorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.
4. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
 - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten,

§ 12

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

1. Vorübergehende Schließungen der Kindertagesstätten aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz), sowie die in § 4 Abs. 3 geregelten Betriebsferien, berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
2. Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Sorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.
3. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 13

Datenschutz

Die personen- und sachbezogenen Daten dienen zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben und sind daher nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich. Die Verwendung und der Umgang entsprechen den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei dem/der jeweilig zuständigen Sachbearbeiter/in nachgelesen und erfragt werden.

§ 14

In Kraft treten

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Tosterglope vom 06.12.2018 außer Kraft.

Tosterglope, den 21.04.2022

Hermann Saucke
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in der Sitzung am 30.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 4.709.900 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 5.424.300 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 7.500 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.597.100 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.143.600 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 564.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 3.000 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 €.

Brietlingen, 30. März 2022

Kowalik
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg erfolgte am 20.04.2022 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10/92.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10.05. bis 17.05.2022 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Brietlingen, 27.04.2022

Kowalik
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in der Sitzung am 09.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt

- | | |
|---|-------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.225.600,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.482.800,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0,00 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.179.600,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.397.600,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 186.600,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 643.500,00 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 8.600,00 Euro |
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.366.200,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 3.049.700,00 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 360.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 werden wie folgt (unverändert) festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Nds. Kommunal-verfassungsgesetz, soweit sie einen Betrag von 500,-- Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 KomHKVO wird festgesetzt auf 20.000 Euro.

Rullstorf, 9. März 2022

Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verfügung des Landkreises Lüneburg als Kommunalaufsicht erfolgte am 07.04.2022 unter dem Az. 34.43 – 15.12.10/93.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10.05. bis 17.05.2022 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rullstorf, 28.04.2022

Müller
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Scharnebeck

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 309) hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung vom 20.04.2022 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (6) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen Gemeinde Scharnebeck.
- (7) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Scharnebeck.

§ 2 Hoheitszeichen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Das Wappen zeigt über goldenem Schildfuß mit zwei flach schräg gekreuzten schwarzen Bischofsstäben und einer senkrecht über dem Kreuzungspunkt der Stäbe stehenden grünen Eichel in blau ein silbernes Schiffshebewerk, bestehend aus zwei langgestreckten Führungsturmpaaren, die am oberen Ende jeweils mit einem Laufsteg verbunden sind. Im rechten Turmpaar im oberen Drittel, im linken Turmpaar im unteren Drittel jeweils ein silberner Hebetrog mit einem goldenen, bugseitig dargestellten Schiff.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift „Gemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg“.
- (3) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- (2) Die Wertgrenze der Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wird auf 2.000 € festgesetzt.
- (3) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:
- (4) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

§ 4 Verwaltungsausschuss

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer(in) oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertretung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin

Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin – das ist der/ die Ratsvorsitzende und Repräsentant(in) der Gemeinde – wird durch den stellvertretenden Bürgermeister/ die stellvertretende Bürgermeisterin vertreten.

§ 6 Bürgerbefragung und Einwohnerversammlung

- (1) Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde Scharnebeck die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Frage festzuhalten.
- (2) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ratsbeschluss durchgeführt werden. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin teilt innerhalb dieser Frist dem Rat das Ergebnis der Befragung mit.
- (3) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin kann gemäß § 85 Abs. 5 Satz 4 und 5 NKomVG Einwohnerversammlungen zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner durchführen. Die Einladungen zu den Einwohnerversammlungen sind mit dem Beratungsgegenstand rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde Scharnebeck an den Rat zu wenden. Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zwei Vertreter/innen zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertreten.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen wird.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Scharnebeck zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellerinnen/ Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.). Soweit eine Zuständigkeit anderer Verwaltungsträger besteht, sind die Antragstellerinnen/ Antragsteller nach Möglichkeit darüber zu unterrichten.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs — oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist, oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Die Fachausschüsse sollen beteiligt werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden im Internet unter der Adresse www.landkreislueenburg.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht.
- (2) Verordnungen werden im Internet unter der Adresse www.landkreislueenburg.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Scharnebeck während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang im Schaukasten an der Bardowicker Str. 2 und durch die ortsüblichen Medien zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Film und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung von Aufnahmen ist der oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahmen unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Ratsvorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Ratsvorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahme unterbleibt.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung eines Protokolls gem. § 8 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19.03.1997 außer Kraft.

Scharnebeck, den 21.04.2022

Stefan Block
Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Gemeinde Lüne in Lüneburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung für den Friedhof der der Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Gemeinde Lüne in Lüneburg hat der Kirchenvorstand am 18.1.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührensschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 525,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : 17,50 €
2. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 360,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : | 12,00 € |
| 3. Rasengrabstätte: | |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 1.800,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : | 60,00 € |
| 4. Urnenrasengrabstätte: | |
| für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 1.125,00 € |
| für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : | 37,50 € |
| 5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl-, Rasengrab- oder Urnenrasengrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
je Grabstelle eine Gebühr gemäß 1.b, 2.b), 3b) oder 4.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit | |
| 6. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. | |

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 425,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 175,00 € |

III. Liegeplatten Rasengräber

- | | |
|--|----------|
| 1. Liegeplatte anlässlich der Beisetzung- je Liegeplatte - | 300,00 € |
| 2. Nachbeschriftung - je Liegeplatte - | 162,00 € |

IV. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung
- in den Nutzungsgebühren enthalten -
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals
- in den Nutzungsgebühren enthalten -
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften
- in den Nutzungsgebühren enthalten -

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Unterhaltung der Wege und der Friedhofsanlage, Wasserkosten, Stromkosten, Winterdienst u.a.:

Für ein Jahr - je Grabstelle - : 18,50 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils für 2 Jahre im Voraus erhoben. Sie wird zum 01.07. des jeweils anstehenden Zahlungszeitraumes erhoben.

Bei der Neuvergabe von Grabstätten wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Zeit bis zum Beginn des nächsten Zweijahreszeitraumes zugleich mit den Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes erhoben.

V. Gebühr für die Benutzung des Gemeindehauses / der Kirche:

Ist mit der Kirchengemeinde zu vereinbaren

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 26. Juni 2013 außer Kraft.

Lüneburg, den 24. Januar 2022

Der Kirchenvorstand:

gez. Adam-Henning
Vorsitzende

gez. Schipporeit, Pastor
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 23. März 2022

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. Schmid, leitende Superintendentin
Vorsitzende

gez. Cordes, Superintendent
Kirchenkreisvorsteher

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) zur Planfeststellung „Hochwasserschutz Boizenburg“; Teilprojekt 1 „Rückdeichung Hafendeich“ und Teilprojekt 2 „Sude Hochwassersperrwerk“

Für das seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das StALU WM, geplante Vorhaben „Hochwasserschutz Boizenburg“ mit den Teilprojekten 1 „Rückdeichung Hafendeich“ und Teilprojekt 2 „Sude Hafensperrwerk“ ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der z.Z. geltenden Fassung durchzuführen.

Zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow.

Die Stadt Boizenburg wird bei Hochwasser mittels Schutzanlagen vor Überflutungen durch die Elbe geschützt. Auf Grundlage der im „Hochwasserschutzkonzept Elbe“ durchgeführten Defizitanalyse ergab sich mit dem Ansatz einer neuen Bemessungshochwasser (BHW) – Linie aus dem Jahr 2015 von 11,37 m NHN am Pegel Boizenburg für den Bereich des Hafendeichs in Boizenburg ein mittleres Freibordefizit von 0,77 m. Im Bereich Gothmann weisen die Elbdeiche ein Defizit von 0,46-0,53 m auf.

Aus diesem Grund wurde durch das StALU WM die Planung zur Behebung des Defizits der Hochwasserschutzlinie zwischen Hafenmauer in Boizenburg und der Landesgrenze zu Niedersachsen priorisiert erstellt und der Ausbau beantragt. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Verbundprojekt aus zwei Teilprojekten.

Das Teilprojekt 1 beinhaltet die Planung der Hochwasserschutzlinie zwischen Hafenmauer Boizenburg bis zum Anschluss an den rechten Sudedeich Boizenburg nördlich der Ortschaft Gothmann.

Teilprojekt 2 beinhaltet die Planung eines neuen Hochwassersperrwerks sowie die Erhöhung der Elbdeiche Boizenburg und Mahnkenwerder bis zur Landesgrenze.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.13 bzw. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in der z.Z. geltenden Fassung aufgeführt und mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Nach § 7 Abs. 3 UVPG kann die Vorprüfung entfallen, „wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht.“ Aufgrund der Einschätzung des Vorhabenträgers, dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden können, hat dieser auf die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles verzichtet und gleich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die zuständige Behörde hat diese Verfahrensweise bestätigt.

Der Antragsteller hat hierzu gem. § 16 UVPG einen UVP Bericht vorgelegt.

Dieser enthält Unterlagen, die umweltbezogene Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG sowie etwaige Wechselwirkungen zwischen den Vorgenannten erkennen lassen.

Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung, die Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und der landschaftspflegerische Begleitplan einschließlich des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen.

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht ein Planfeststellungsbeschluss.

Vor der Entscheidung ist gemäß § 122 Absatz 3 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der z.Z. geltenden Fassung ein Anhörungsverfahren im Sinne des § 73 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz-VwVfG M-V) in der z.Z. geltenden Fassung durchzuführen, in dem das StALU WM gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a LWaG M-V die Anhörungsbehörde ist.

Gemäß § 70 WHG i.V.m. § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG M-V und § 18 UVPG erfolgt hiermit die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen. Diese liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG M-V für die Dauer eines Monats, hier vom

23. Mai 2022 bis 22. Juni 2022

im Bürgerhaus der Stadt Boizenburg, Kirchplatz 6, 19258 Boizenburg/Elbe

montags	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	8:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
freitags	8:00 bis 12:00 Uhr

in Raum 305 im Bauamt des Amtes Boizenburg-Land, Fritz-Reuter-Straße 3, 19258 Boizenburg/Elbe

dienstags	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:30 Uhr
donnerstags	9:00 bis 12:00 Uhr
freitags	9:00 bis 11:00 Uhr

in Raum 10 im Bauamt des Amtes Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Amt Neuhaus

dienstags	8:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	8:00 bis 12:00 Uhr

donnerstags 8:00 bis 12:00 Uhr

freitags 8:00 bis 12:00 Uhr

in der **Zentrale des Bürgerhauses der Stadt Bleckede, Lüneburger Straße 2, 21354 Bleckede**

montags 8:00 bis 12:00 Uhr

dienstags 13:00 bis 18:00 Uhr

mittwochs 8:00 bis 12:00 Uhr

donnerstags 8:00 bis 12:00 Uhr

freitags 8:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Bitte beachten Sie die aktuell geltenden Corona-Regelungen des jeweiligen Amtes bezüglich einer Terminvereinbarung zur Einsichtnahme der Unterlagen!

Weiterhin können die Unterlagen im selben Zeitraum

im **Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin im 4. OG Zimmer 412/413**

montags 9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr

dienstags 9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr

mittwochs 9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr

donnerstags 9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr

freitags 9:00 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung zu oben genannten Geschäftszeiten unter 0385/59586466 möglich.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Zusätzlich sind die Unterlagen gem. § 27a VwVfG M-V im Internet unter der Adresse www.stalu-mv.de/wm/Service/Unterlagen-HWS-Boizenburg sowie im zentralen UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de/portal/ (Suchbegriff: HWS Boizenburg) zur Einsichtnahme eingestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 21 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis 22. Juli 2022, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Boizenburg, dem Amt Boizenburg-Land, dem Amt Neuhaus, der Stadt Bleckede sowie beim StALU WM erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen äußern. Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht des Einwenders verletzt wird.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG M-V einzulegen, können innerhalb der vorstehend genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V). Dies gilt gem. § 73 Abs. 4 Satz 6 VwVfG M-V auch für die Stellungnahmen der Vereinigungen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können vor dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 19 Abs. 1 UVPG durchgeführt.